

Reglement über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 13. September 2021 (Stand 1. August 2025)

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10.12.2007, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme der Pflegekinder (PAVO; SR 211.222.338) vom 19.10.1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) vom 12.1.2016.

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Ziele und Grundsätze

¹ Die Einwohnergemeinde Zurzach fördert mit finanziellen Beiträgen familien- und schulergänzende Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen sowie die Integration in unsere Gesellschaft.

² Weitere Zielsetzungen sind:

- a) Die Förderung eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes
- b) Die Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder
- c) Das Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder der Invalidenversicherung
- d) Die Verminderung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe

³ Die familien- und schulergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Erziehung und beruflicher Integration.

§ 2 Begriffe

Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote sind

- a) vorschulische Kinderbetreuung und Verpflegung in Kinderkrippen (bis Kindergarteneintritt).
- b) schulergänzende Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule mit Betreuungs- und Verpflegungsangeboten (Tagesstrukturen).
- c) Schulergänzende Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe mit Betreuungs- und Verpflegungsangebot
- d) Betreuung in Tagesfamilien
- e) Spielgruppen

§ 3 Unterstützung

- ¹ Die Einwohnergemeinde Zurzach unterstützt Erziehungsberechtigte, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Zurzach haben, bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen in Kinderkrippen, Tagesstrukturen sowie bei Tagesfamilien durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen (Subjektfinanzierung).
- ² Der Gemeinderat kann auch Betreuungsverhältnisse in Spielgruppen mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen unterstützen, sofern damit die sprachliche oder soziale Integration der Kinder gefördert wird.
- ³ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Kinderhütendienste, Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Eltern (Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen-Nannys).

§ 4 Anwendungsbereiche

- ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsverhältnisse in Betreuungsangeboten unabhängig ihres Standortes, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung der Standortgemeinden sind.
- ² Mit Kindertagesstätten am Standort Zurzach bzw. Weiach/Stadel kann der Gemeinderat eine Kooperationsvereinbarung abschliessen.
- ³ Das Reglement findet auch Anwendung auf Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien, sofern die Tagesfamilie bei der Gemeindeverwaltung und bei der Sozialversicherungsanstalt gemeldet ist oder bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt ist.
- ⁴ Bei niederschweligen Betreuungsangeboten für Schulkinder in Zurzach (wie bspw. ausschliessliche Mittagsbetreuung in einer Ortschaft), die keiner Betriebsbewilligung unterstehen, kann der Gemeinderat sowohl bei den Elternbeiträgen wie auch bei den Subventionen Ausnahmen festlegen.
- ⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf familienergänzende Kinderbetreuung.
- ⁶ Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieses Reglements über Kindertagesstätten ausserhalb von Zurzach treffen.

§ 5 Planung

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für bedarfsgerechte Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung.
- ² Der Gemeinderat legt Art und Anzahl der von der Einwohnergemeinde mitfinanzierten privaten Betreuungsplätze fest.

II. Elternbeiträge

§ 6 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung zur Festsetzung der Elternbeiträge, die für in Zurzach steuerpflichtige Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht.

² Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen, 20 % des steuerbaren Vermögens, der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (berufliche Vorsorge) sowie die Liegenschaftsabzüge vermindert um den Pauschalabzug.

§ 7 Familienabzüge

Die Grösse der Familie wird bei der Bemessung der Elternbeiträge angemessen berücksichtigt. Der Gemeinderat legt die zulässigen Abzüge in der Tarifordnung fest.

§ 8 Limitierung des Subventionsanspruchs

Der Subventionsanspruch der Erziehungsberechtigten wird gegen oben limitiert. Der Gemeinderat legt die Obergrenze in der Tarifordnung fest.

§ 9 Voraussetzungen der Subventionierung

¹ In der Tarifordnung legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen die Erziehungsberechtigten für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Die Erziehungsberechtigten müssen grundsätzlich den Nachweis einer Arbeitstätigkeit erbringen, sofern keine soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt in der Tarifordnung fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die soziale Indikation gelten.

² In der Festlegung der Elternbeiträge für von Zurzach nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.

§ 10 Inkasso

Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätte.

III. Beitragsberechnung

§ 11 Beitragssatz

Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag bzw. ein bestimmtes Betreuungsmodul entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Ansatz und dem Elternbeitrag.

§ 12 Marktüblicher Ansatz

Die marktüblichen Ansätze bei den einzelnen Modulen in Kinderkrippen und Tagesstrukturen sowie bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt.

§ 13 Beteiligung Dritter

Beteiligen sich Arbeitgeber, Stiftungen oder andere Dritte an den Betreuungskosten, werden diese vom kommunalen Betrag in Abzug gebracht.

§ 14 Gewichtung

¹ Sind in den kommunalen Richtlinien besondere Gewichtungen für bestimmte Zielgruppen vorgesehen (bspw. Kinder bis 18 Monate), so werden diese Gewichtungen bei der Festlegung des Tarifes berücksichtigt. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in der Tarifordnung fest.

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit den jährlichen Betriebstagen ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte pro Tag.

§ 15 Mittelzuteilung

Für die Verwendung und Zuteilung der Mittel ist der Gemeinderat zuständig.

IV. Verfahren

§ 16 Kooperationsvereinbarung

¹ Die Gemeinde kann mit Kindertagesstätten am Standort Zurzach bzw. Weiach/Stadel Kooperationsvereinbarungen unterzeichnen, die zum Ziel haben den gegenseitigen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

² In den Kooperationsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Einwohnergemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt.

³ Die Kooperationsvereinbarungen gelten erstmals für vier Kalenderjahre. Verlangt keine Seite bis 1. September vor Ablauf ihre Änderung oder Aufhebung, gilt sie jeweils für ein weiteres Jahr. Die Kooperationsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

§ 17 Geltendmachung des kommunalen Beitrags

Die Kindertagesstätten mit Kooperationsvereinbarung haben alle drei Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage einzureichen. Die zuständige Stelle überprüft die Liste und überweist die Differenz zwischen der Summe für die effektiv geleisteten beitragsberechtigten Betreuungstage und der Summe der dafür in Rechnung gestellten Elternbeiträge.

§ 18 Betreuungsverhältnisse in Kitas ohne Kooperationsvereinbarung

¹ Bei Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten ohne Kooperationsvereinbarung müssen die Eltern den kommunalen Beitrag individuell mit einem Gesuch bei der Abteilung Kanzlei beantragen.

² Unterstützt werden nur Betreuungsverhältnisse in Kinderbetreuungseinrichtungen, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind.

³ Die Abteilung Kanzlei klärt das Vorhandensein der Betriebsbewilligung bei den zuständigen kommunalen Stellen ab.

⁴ Die Eltern müssen nachweisen, dass sie die Rechnung an den Betreuungsanbieter bezahlt haben.

⁵ Auf der Rechnung des Betreuungsanbieters muss im Detail aufgeführt sein, welche Betreuungsleistung sie für welches Kind bezogen haben.

V. Betriebsführung bei Betreuungseinrichtung mit Kooperationsvereinbarung

§ 19 Rechnungsführung

¹ Die Kindertagesstätten mit Kooperationsvereinbarung sind zur Führung einer ordentlichen Buchhaltung verpflichtet. Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung hat das Recht, Einsicht zu nehmen und Belege zu prüfen. Jahresabschluss und Bilanz sind unaufgefordert der zuständigen Stelle einzureichen. Die Unterlagen unterliegen der Vertraulichkeit.

² Für die Revision ist eine von der Institution unabhängige Stelle zu bezeichnen. Deren Bericht ist mit der Erfolgsrechnung und Bilanz einzureichen.

§ 20 Aufnahmepflicht

¹ Die Kindertagesstätten sind im Rahmen des zu Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage verpflichtet, Betreuungsplätze in erster Linie an Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind. In nachgewiesenen Fällen auch an Eltern aufgrund einer von einer Amtsstelle festgestellten sozialen Indikation.

² Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei freien Plätzen Kinder mit Wohnsitz in Zurzach zu bevorzugen.

³ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).

§ 21 Personal

¹ Die Kindertagesstätten haben eine professionelle Personalführung mit Stellenbeschrieb, Zielvereinbarungen, Beurteilungsgesprächen und Weiterbildungskonzept zu gewährleisten.

² Neue Mitarbeitende müssen über die notwendige Qualifikation verfügen und sind sorgfältig einzuführen.

³ Auf Verlangen haben die Kindertagesstätten die Bezahlung der Sozialleistungen für die Mitarbeitenden zu belegen.

§ 22 Berichterstattung

Die Kindertagesstätten haben der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit mit Angaben zu Personalbestand, Belegungsstatistik, Wartelisten und Angebotsentwicklung zu erstatten.

§ 23 Qualitätssicherung

¹ Die Kindertagesstätten haben periodisch, mindestens alle zwei Jahre, eine interne Standortbestimmung über die Erfüllung des Qualitätsstandards durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen der Berichterstattung der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

² Die Kindertagesstätten haben periodisch, mindestens alle zwei Jahre, Befragungen zur Elternzufriedenheit durchzuführen.

§ 24 Dokumentation

Statuten, Fachkonzepte, Betriebsreglemente, Aufnahmekriterien usw. sowie deren Änderungen sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.

VI. Weitere Bestimmungen

Der Gemeinderat kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (bspw. Ausbildungsplätze, Qualitätsförderung) oder der Förderung und/oder der Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (bspw. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 26 Widerruf der Kooperationsvereinbarung

Der Gemeinderat kann bei Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, bei wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen dieses Reglements oder Missachtung der Betriebsbewilligung die Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

§ 27 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes die Überprüfung durch den Gemeinderat verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG vom 4.12.2007) bei den zuständigen Stellen rekurriert werden.

VIII. Inkraftsetzung

§ 28 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften und Regelungen aufgehoben.

Bad Zurzach, 26. Juni 2025

Gemeinderat Zurzach

Gemeindeammann
Andi Meier

Gemeindeschreiber
Daniel Baumgartner

Bewilligt durch die Einwohnergemeindeversammlung Zurzach am 4. November 2021.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025.

IX. Anhang

A.1. Regelwerk Kita-Reglement Zurzach Begriffsglossar

KITA	Abkürzung für Kindertagesstätten
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreiben
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen und Tagesstrukturen. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Mittagsbetreuung	Die Mittagsbetreuung erweitert die Blockzeiten der Schule. Die Mittagsbetreuung bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit angeboten und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Zurzach (Kindergarten und Primarstufe).
Schulergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint (vgl. Tagesstrukturen).
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagsbetreuung freiwillig genutzt werden können.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (= Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen, Mittagsbetreuung, etc.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 20 % des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge vermindert um Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss § 8 der Tarifordnung. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).

Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat legt die Abschöpfung bspw bei 1% fest. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag dann CHF 50 (einen Franken pro Fr. 1'000).
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen, auch wenn der massgebende Betrag gleich 0 ist.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Referenzwert	Das teuerste Modul («Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen») wird mit drei Faktoren tarifiert; Einstufungssatz, minimaler Elternbeitrag, maximaler Elternbeitrag. Alle anderen möglichen Module werden zu diesem Referenzwert aufgrund ihrer Kostenintensität in Beziehung gesetzt.

Synopse Reglement über die Beiträge der Eltern an die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Ausgangslage

Das Reglement über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung soll überarbeitet werden.

Synopse

	Ist Zustand	Neu	Bemerkung
II	<p>II. Elternbeiträge § 5 Einschränkungen der Unterstützung</p> <p>1. Steuerpflichtige Eltern aus anderen Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten, auch wenn die Kinder in Zurzach zur Schule gehen.</p>	streichen	Zuständigkeit doppelt geregelt (§ 3)
IV	<p>IV. Verfahren § 1 Varianten der Mitfinanzierung</p> <p>1. Die Gemeinde kann mit Kindertagesstätten am Standort Zurzach bzw. Weiach/Stadel Kooperationsvereinbarungen unterzeichnen, die zum Ziel haben den gegenseitigen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.</p> <p>2. Bei Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten ohne Kooperationsvereinbarung müssen die Eltern den kommunalen Beitrag individuell mit einem Gesuch bei der Gemeindekanzlei beantragen.</p>	<p>§ 1 Varianten der Mitfinanzierung wird aufgelöst.</p> <p>Absatz 1 wird neu bei § 16 Kooperationsvereinbarung eingefügt.</p> <p>Absatz 2 wird neu bei § 18 Betreuungsverhältnisse in Kitas ohne Kooperationsvereinbarung eingefügt.</p>	Sinnvollere Struktur
	<p>IV. Verfahren § 3 Geltendmachung des kommunalen Beitrags</p> <p>2. Die Gemeindeverwaltung kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.</p>	streichen	Absatz verwirrt

Tarifordnung über die Beiträge der Eltern an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 1. August 2025

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zurzach, gestützt auf das am 26. Juni 2025 erlassene Kita-Reglement der Gemeinde Zurzach

beschliesst:

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- ¹ Die Tarifordnung findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen, die über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde verfügen sowie bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder bei einer selbständigen Tagesfamilie laufen, sofern die selbständige Tagesfamilie bei der Gemeinde und bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) gemeldet ist.
- ² Anspruchsberechtigte Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben oder eine Ausbildungsstätte besuchen.
- ³ Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen.
- ⁴ Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt bei
 - a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %
 - b) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %
 - c) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %
- ⁵ Die Anspruchsberechtigung kann bei Erziehungsberechtigten, die gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz unterstützt werden, befristet und eingeschränkt werden in Abhängigkeit der Vermittelbarkeit.
- ⁶ Der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entfällt bei Erziehungsberechtigten, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.
- ⁷ Eine Soziale Indikation liegt dann vor, wenn ein Nachweis einer Fachstelle wie bspw. Arzt/Ärztin, Familienberatungsstellen, Soziale Dienste, Erwachsenenschutzdienste (KESD) bzw. Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder dergl. vorliegt.

II. Berechnung des Elternbeitrags

§ 2 Tarifsystem

Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Grundanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

§ 3 Grundanteile

Der Grundanteil für eine ganztägige Betreuung in Kinderkrippen beträgt CHF 20. Bei allen weiteren Betreuungsmodulen ist der Grundanteil in II § 9 festgelegt.

§ 4 Einkommensanteil

¹ Der Einkommensanteil beträgt 1.2 % des massgebenden Betrages gemäss II § 8.

² Bei leiblichen Eltern oder Stiefeltern in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft müssen Steuerveranlagungen für beide Elternteile in die Berechnung einbezogen werden. Dies auch, wenn zwei Wohnsitze begründet werden.

³ Sind die Elternteile getrennt oder geschieden, steht aber beiden die elterliche Obhut zu, müssen immer beide Steuerveranlagungen in die Berechnung einbezogen werden.

⁴ Wenn eine Lebenspartnerin bzw. ein Lebenspartner nicht ein leiblicher Elternteil ist, werden die beiden Steuerveranlagungen erst in die Berechnung einbezogen, wenn der gemeinsame Haushalt mindestens zwei Jahre besteht.

⁵ Ist es aufgrund der Familien- und Wohnverhältnisse nicht klar, welches Einkommen zum massgebenden Gesamteinkommen zählen, wird grundsätzlich auf die Regelung wie bei der Sozialhilfe zurückgegriffen.

§ 5 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Steuerbares Einkommen gemäss neuster rechtskräftiger Steuerveranlagung. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- b) Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)
- c) Liegenschaftsabzüge abzüglich zulässiger Pauschalabzüge
- d) 20 % des gesamten steuerbaren Vermögens

² Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab (siehe IV § 1), kann die zuständige Stelle das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

§ 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterliegen, selbstständig sind oder deren letzte Steuerveranlagung älter als zwei Jahre ist, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse mindestens drei bis sechs Monaten zurück zu belegen.

² Das Gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug in die Gemeinde Zurzach sind die aktuellsten Steuerveranlagungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 8 Abzüge

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden abgezogen:

- a) Allgemeiner Abzug CHF 3'000
- b) Abzug von CHF 6'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen wurde
- c) Abzug von CHF 5'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht
- d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

§ 9 Massgebender Betrag

¹ Das massgebende Gesamteinkommen abzüglich der zulässigen Abzüge ergibt den massgebenden Betrag.

² Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Betrag ab CHF 80'000 haben keinen Anspruch auf Subventionen, ausgenommen davon ist das Modul Mittagsbetreuung (Tagesstrukturen), wo der max. Elternbeitrag für Subventionsberechtigte bei CHF 18 limitiert ist.

§ 10 Gewichtungsfaktoren

¹ Die Betreuungsangebote werden wie folgt gewichtet:

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag (CHF) Min.	Max.	Max. Unterstützungsbeitrag
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kinderkrippen), > 18 Monate bis und mit Kindergarten				
Ganztagesbetreuung (Referenzmodul)	100 %	20	110	CHF 90
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %	14 (70 % von CHF 20)	77 (70 % von CHF 110)	CHF 63
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %	10	55	CHF 45

Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kinderkrippen) < 18 Monate ^a

Ganztagesbetreuung ^a	120 %	24	132	CHF 108 (CHF 132-24)
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen ^a	84 %	16.80	92.40	CHF 75.60
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen ^a	60 %	14	66	CHF 52

Tagesstruktur KIGA und 1. bis 6. Klasse der Primarschule

Frühbetreuung	13.6 %	2.70	15	CHF 12.70
Mittagsbetreuung ^b	25 %	5	18	CHF 22 (CHF 27- 5)
Frühnachmittagsbetreuung	20 %	4	22	CHF 18
Spätnachmittagsbetreuung	25 %	5	25	CHF 20
Schulferienbetreuung ^b	80 %	16	88	CHF 81 (CHF 97-16)

Tagesfamilien

Pro Betreuungsstunde	10 %	2	11	CHF 9
----------------------	------	---	----	-------

Tagesstruktur Oberstufe

Beaufsichtigter Mittagstisch Pauschal CHF 10 pro Einheit

^a Die Betreuung von Kindern bis 18 Monate werden bei allen Betreuungsverhältnissen mitsubventioniert. Kleinstkinder (<18 Monate) sind betreuungsintensiv und werden mit dem Faktor 1.2 gewichtet. Die maximalen Kosten für eine Ganztagesbetreuung belaufen sich auf CHF 132.

^b Die Kosten für das Modul Mittagsbetreuung liegen bei CHF 27. Der maximale Elternbeitrag ist politisch bei CHF 18 festgelegt worden. Die gleiche Ermässigung gilt beim Modul Schulferienbetreuung.

² Der Einstufungssatz multipliziert mit der Summe aus Grundanteil und Einkommensanteil ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrags den Elternbeitrag pro Tag.

³ Leisten Arbeitgeber oder Dritte Unterstützungsbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, werden diese bei der Berechnung allfälliger Subventionen berücksichtigt und in Abzug gebracht.

⁴ Sind die ausgewiesenen Kosten einer Betreuungseinrichtung tiefer als die in Abs. 1 maximal festgelegten Kosten, gleicht die Gemeinde den Unterstützungsbeitrag nur bis zu diesem Betrag aus. Sind die Kosten höher, gleicht die Gemeinde den Unterstützungsbeitrag bis zum maximal festgelegten Beitrag gemäss II § 9. aus.

§ 11 Monatspauschale

¹ Bei Betreuungseinrichtungen mit Kindern im Vorschulalter, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, werden die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Betreuungseinrichtungen mit Kindern im Schulalter, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, werden die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 3.25 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

³ Bei Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde keine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, wird die in der Rechnung der Betreuungseinrichtung ausgewiesene Betreuungsleistung pro Monat als Basis für die Subventionszahlungen herangezogen. Die Betreuungsleistung muss auf der Rechnung detailliert ausgewiesen sein. Wenn die Betreuungseinrichtung mit der Monatspauschale rechnet, wird der Faktor 4.2 respektive 3.25 angewandt.

⁴ Die genutzten Betreuungsstunden bei Tagesfamilien werden auf der Basis der effektiven monatlichen Stunden abgerechnet.

§ 12 Tagesfamilien Nebenauslagen

¹ Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

² Die Erziehungsberechtigten kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und die Übernachtungskosten auf.

§ 13 Reduktion des Elternbeitrags

¹ Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung (Betriebsferien), so werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert. Für offizielle Feiertage entfällt eine Reduktion.

² Nutzen die Erziehungsberechtigten ein vereinbartes Betreuungsangebot nicht, obwohl das Angebot zur Verfügung steht, ist der Elternbeitrag geschuldet.

III. Elternvereinbarung

§ 14 Betreuungsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern schriftlich vereinbart.

² Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁴ Einzelne Betreuungstage, die zusätzlich zur Betreuung in Kinderkrippen und Tagesstrukturen gemäss der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung beansprucht/gebucht werden, werden von der Gemeinde grundsätzlich subventioniert, sofern sie der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss I § 2. dienen.

§ 15 Berechnung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden von der Kanzlei der Gemeindeverwaltung berechnet. Die Eltern und allenfalls die Betreuungsanbieter, sofern die kommunalen Subventionen direkt dem Träger ausgerichtet werden, erhalten eine Bescheinigung (Verfügung), die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

§ 16 Auszahlung

¹ Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet, sofern die Gemeinde mit der Kindertagesstätte oder der Tagesstruktur nicht abweichende Regeln zum Zahlungsfluss vereinbart hat.

² Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde zurückgefordert.

§ 17 Einsicht in die Steuerakten

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung bzw. des Gesuches um einen kommunalen Beitrag geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen kann.

§ 18 Fehlende Unterlagen

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, nicht innert Monatsfrist von den Eltern beigebracht, entfällt eine kommunale Mitfinanzierung des Betreuungsverhältnisses.

§ 19 Unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend, mit einem Zins von 5%, eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, wird die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

IV. Neuberechnung des Elternbeitrages

§ 20 Neuberechnung

¹ Eine Neuberechnung/Neubeurteilung des Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- b) nach Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten

- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.
- d) Sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten vorliegt, müssen diese durch die Gesuchsteller eingereicht werden.
- e) Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags aufgrund der aktuellen unterlagen erfolgt jederzeit, auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
bei einer Änderung der Haushaltsgrösse;
bei jeder Änderung des Arbeitspensums;
bei einer Erhöhung des für die Berechnung massgebenden Einkommens;

§ 21 Meldepflicht

- ¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss II § 4. dauernd (in der Regel ein Jahr) um mehr als CHF 10'000 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.
- ² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.
- ³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

V. Veränderungen und Kündigung der Elternvereinbarung

§ 22 Änderung des Betreuungsumfangs

- ¹ Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.
- ² Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird durch die Betreuungsanbieter geregelt. Sie müssen aber spätestens am 20. Tag des Vormonates mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Betreuungseinrichtung besprochen werden.
- ³ Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

§ 23 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- ¹ Für die Kinderkrippen und Tagesstrukturen werden die Kündigungsfristen von den privaten Trägerschaften festgelegt.
- ² Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

§ 24 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Zuständigkeit

- ¹ Für die Behandlung und die Verfügung der Elternbeitragsgesuche, Auskünfte und Abrechnungen mit den Betreuungsanbietern ist die Abteilung Kanzlei zuständig.
- ² Die Verfügungen werden von der Abteilung Kanzlei zu zweien unterzeichnet.

§ 26 Rechtsmittel

1. Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.
2. Gegen Verfügungen der Abteilung Kanzlei ist die Rekursinstanz der Gemeinderat.
3. Auf jeder Verfügung ist eine Rechtsmittelbelehrung integriert.

VII. Inkraftsetzung

§ 27 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften und Regelungen aufgehoben.

Bad Zurzach, 26. Juni 2025

Gemeinderat Zurzach

Gemeindeammann
Andi Meier

Gemeindeschreiber
Daniel Baumgartner

Bewilligt durch die Einwohnergemeindeversammlung Zurzach am 26. Juni 2025.

VIII. Anhang 1

Tarifordnung der Einwohnergemeinde Zurzach

Die folgenden Bemerkungen sollen die Lesbarkeit des vorgeschlagenen Tarifsystems erhöhen. Die wichtigsten Parameter sind in folgenden Paragraphen festgelegt:

A. WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT:

II § 5: Definition des massgebenden Gesamteinkommens

II § 8: Festlegung der zulässigen Abzüge für die entsprechende Familienkonstellation

Daraus ergibt sich der MASSGEBENDE BETRAG (Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge)

B. ERMITTLUNG ELTERNBEITRAG

II § 3: Grundanteil: Betrag, den die Eltern für das Modul Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen mindestens entrichten müssen

II § 4: Abschöpfungsgrad: Mit diesem Abschöpfungsgrad wird definiert, welcher Anteil des massgebenden Betrages für die Berechnung des Elternbeitrages herangezogen wird; Abschöpfungsgrad multipliziert mit massgebendem Betrag = LEISTUNGSBEITRAG

II § 10: Einstufungstabelle der Betreuungsmodule: Da sind die Einstufungen der einzelnen Module sowie die minimalen und die maximalen Elternbeiträge festgelegt. Ausgangspunkt (Referenzwert) ist das teuerste aller Module, nämlich das Modul Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe. Alle anderen Module stehen dazu in Abhängigkeit aufgrund ihrer Finanzintensität.

Grundformel für Elternbeitrag: (Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls

C EIN BEISPIEL

Familienkonstellation 2 Erwachsene/ 2 Kinder

A. Ermittlung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: = massgebenden Betrag

Steuerbares Einkommen CHF 60'000

Steuerbares Vermögen CHF 0

Massgebender Betrag = Steuerbares Einkommen abzüglich zulässiger Abzüge gemäss § 10 CHF 35'000 $60'000 - 3'000 - 2 \times 6'000 - 2 \times 5'000$

B. Elternbeitragsberechnung (Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls

Mindestbetrag (Grundanteil) CHF 20

Abschöpfungsgrad 1.2 Promille

Leistungsbeitrag = massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad CHF 35'000 x 1.2 Promille = CHF 42

Elternbeitrag für teuerstes Betreuungsmodul pro Tag (Mindestbetrag + Leistungsbeitrag) CHF 20 + CHF 42 = CHF 62

C. Mögliche Beispiele

Elternbeitrag für 1 Tag in Kinderkrippe (CHF 20 + CHF 42) x 100 % = CHF 62

Elternbeitrag für 1 Spätnachmittagsbetreuung (Schule) (CHF 20 + CHF 42) x 20 % = CHF 12.40

IX. Anhang 2

Berechnungsbeispiele von Elternbeiträgen und Subventionen

Basisdaten der Familie Müller-Kucera

Anzahl Elternteile	2
Anzahl Kinder	2 (Luca, 2-jährig; Sofia, 8-jährig)
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000
Steuerbares Vermögen	CHF 0
Zulässige Abzüge	CHF 25'000 (CHF 3'000 + 2 x 6'000 + 2 x 5'000)
Massgebender Betrag	CHF 60'000 – CHF 25'000 = CHF 35'000
Betreuungsumfang der Kinder	Luca 3 ganze Tage in der Kinderkrippe pro Woche Sofia 2 Besuche Mittagsbetreuung (MB) pro Woche, wobei Elternbeitrag für 1 Modul MB limitiert, ist bei CHF 18 Gemeinde subventioniert bis CHF 27.

Elternbeitragsberechnung

Elternbeitrag für Luca	$(CHF\ 20 + 35'000 \times 1.2\text{‰}) \times 100\ \% \times 3 \times 4.2 =$	CHF 781.20
Elternbeitrag für Sofia	$(CHF\ 20 + 35'000 \times 1.2\text{‰}) \times 25\ \% \times 2 \times 3.25 =$	CHF 100.75
TOTAL PRO MONAT		CHF 881.95

Subventionsberechnung

Subvention für Luca	$3\ \text{Tage} \times CHF\ 110 \times 4.2 - CHF\ 781.20 =$	CHF	604.80
Subvention für Sofia	$2\ \text{MB} \times CHF\ 27 \times 3.25 - CHF\ 100.75 =$	CHF	74.75
TOTAL PRO MONAT		CHF	679.55

Synopse Tarifordnung über die Beiträge der Eltern an die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Ausgangslage

Die Tarifordnung über die Beiträge der Eltern an die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung soll überarbeitet werden.

Synopse

	Ist Zustand	Neu	Bemerkung
I	<p>I. Anwendungsbereich §1 Anwendungsbereich Abs. 2</p> <p>Anspruchsberechtigte Eltern mit Kindern im Vorschulalter müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.</p>	<p>I. Anwendungsbereich §1 Anwendungsbereich Abs. 2</p> <p>Anspruchsberechtigte Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, oder eine Ausbildungsstätte besuchen.</p>	<p>Es müssen alle anspruchsberechtigten Eltern einen Nachweis erbringen, nicht nur die Eltern mit Kindern im Vorschulalter.</p> <p>Gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen wurde gestrichen.</p>
I	<p>I. Anwendungsbereich §1 Anwendungsbereich Abs. 3</p>	<p>I. Anwendungsbereich §1 Anwendungsbereich Abs. 3</p> <p>Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen.</p>	<p>Dieser Punkt fehlte bis anhin.</p>
I	<p>I. Anwendungsbereich §1 Anwendungsbereich Abs. 4</p>	<p>I. Anwendungsbereich §1 Anwendungsbereich Abs. 4</p> <p>Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120% b) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120% c) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20% 	<p>Dieser Punkt fehlte bis anhin.</p>

I	<p>I. Anwendungsbereich § 1 Anwendungsbereich Abs. 5</p> <p>Die Anspruchsberechtigung kann bei Erziehungsberechtigten, die gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz Unterstützungsbeiträge erhalten, befristet und eingeschränkt werden in Abhängigkeit der Vermittelbarkeit.</p>	<p>I. I. Anwendungsbereich § 1 Anwendungsbereich Abs. 5</p> <p>Die Anspruchsberechtigung kann bei Erziehungsberechtigten, die gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz unterstützt werden, befristet und eingeschränkt werden in Abhängigkeit der Vermittelbarkeit.</p>	Formulierung angepasst.
I	<p>I. Anwendungsbereich § 1 Anwendungsbereich Abs. 6.</p> <p>Der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entfällt bei Erziehungsberechtigten mit Schulkindern sowie Erziehungsberechtigten, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.</p>	<p>I. Anwendungsbereich § 1 Anwendungsbereich Abs. 6.</p> <p>Der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entfällt bei Erziehungsberechtigten, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.</p>	Der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entfällt bei Erziehungsberechtigten mit Schulkindern streichen.
II	<p>II. Berechnung des Elternbeitrags § 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten Abs. 1</p> <p>Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterliegen, selbstständig sind oder deren letzte Steuerveranlagung älter als zwei Jahre ist, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse monatlich zu belegen.</p>	<p>II. Berechnung des Elternbeitrags § 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten Abs. 1</p> <p>Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterliegen, selbstständig sind oder deren letzte Steuerveranlagung älter als zwei Jahre ist, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von mindestens drei bis sechs Monaten zurück zu belegen.</p>	Nachweis der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von monatlich auf mindestens drei bis sechs Monaten zurück verlängert.
II	<p>II. Berechnung des Elternbeitrags § 9. Massgebender Betrag Abs. 2</p> <p>Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Betrag ab CHF 140'000 haben keinen Anspruch auf Subventionen, ausgenommen davon ist das Modul Mittagsbetreuung (Tagesstrukturen), wo der max.</p>	<p>II. Berechnung des Elternbeitrags § 9. Massgebender Betrag Abs. 2</p> <p>Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Betrag ab CHF 80'000 haben keinen Anspruch auf Subventionen, ausgenommen davon ist das Modul Mittagsbetreuung (Tagesstrukturen), wo der max.</p>	Massgebender Betrag senken auf CHF 80'000

	Elternbeitrag für Subventionsberechtigte bei CHF 18.00 limitiert ist.	Elternbeitrag für Subventionsberechtigte bei CHF 18.00 limitiert ist.	
II	II. Berechnung des Elternbeitrags § 10 Auswärtiger Wohnsitz Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb von Zurzach bezahlen den Höchstansatz, auch Wochenaufenthalter.	gestrichen	Dieser Punkt ist bereits im Reglement § 3 geregelt (zivilrechtlicher Wohnsitz)
II	II. Berechnung des Elternbeitrags § 11 Monatspauschale Abs. 3 Bei Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde keine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, wird die in der Rechnung der Betreuungseinrichtung ausgewiesene Betreuungsleistung pro Monat als Basis für die Subventionszahlungen herangezogen. Die Betreuungsleistung muss auf der Rechnung detailliert ausgewiesen sein.	II. Berechnung des Elternbeitrags § 11 Monatspauschale Abs. 3 Bei Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde keine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, wird die in der Rechnung der Betreuungseinrichtung ausgewiesene Betreuungsleistung pro Monat als Basis für die Subventionszahlungen herangezogen. Die Betreuungsleistung muss auf der Rechnung detailliert ausgewiesen sein. Wenn die Betreuungseinrichtung mit der Monatspauschale rechnet, wird der Faktor 4.2 respektive 3.25 angewandt.	Zusätzlicher Satz: Wenn die Betreuungseinrichtung mit der Monatspauschale rechnet, wird der Faktor 4.2 respektive 3.25 angewandt
III	III. Elternvereinbarung § 14 Betreuungsvereinbarung Abs. 4 Einzelne Betreuungstage, die zusätzlich zur Betreuung in Kindergruppen gemäss der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung beansprucht/gebucht werden, werden von der Gemeinde grundsätzlich subventioniert, sofern sie der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss I § 2. dienen.	III. Elternvereinbarung § 14 Betreuungsvereinbarung Abs. 4 Einzelne Betreuungstage, die zusätzlich zur Betreuung in Kinderkrippen und Tagesstrukturen gemäss der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung beansprucht/gebucht werden, werden von der Gemeinde grundsätzlich subventioniert, sofern sie der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss I § 2. dienen.	Mit Tagesstrukturen ergänzt.

III.	III. Elternvereinbarung §16 Abs. 2. Auszahlung Die Frist zur Einreichung des Gesuches um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag.	III. Elternvereinbarung §16 Abs. 2. Auszahlung Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.	Rückwirkend keine Auszahlung mehr.
III	III. Elternvereinbarung § 18 Fehlende Unterlagen Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, entfällt eine kommunale Mitfinanzierung des Betreuungsverhältnisses.	III. Elternvereinbarung § 18 Fehlende Unterlagen Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, nicht innert Monatsfrist von den Eltern beigebracht, entfällt eine kommunale Mitfinanzierung des Betreuungsverhältnisses.	Zusatz: innert Monatsfrist.
III	III. Elternvereinbarung § 19 Unwahre Angaben Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, wird die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.	III. Elternvereinbarung § 19 Unwahre Angaben Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend, mit einem Zins von 5% , eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, wird die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.	Rückforderung mit 5% Zins
IV	IV. Neuberechnung des Elternbeitrages § 20 Abs. 1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages auf den 1. Des Folgemonats erfolgt jährlich oder:	IV. Neuberechnung des Elternbeitrages § 20 Abs. 1 Eine Neuberechnung/ Neubeurteilung des Elternbeitrages auf den 1. Des Folgemonats erfolgt jährlich oder:	Neubeurteilung hinzugefügt.

IV	IV. Neuberechnung des Elternbeitrages § 20 Neuberechnung Abs. 1	IV. Neuberechnung des Elternbeitrages § 20 Neuberechnung Abs. 1 d. Sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten vorliegt, müssen diese durch die Gesuchsteller eingereicht werden. e. Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags aufgrund der aktuellen Unterlagen erfolgt jederzeit, auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses; bei einer Änderung der Haushaltsgrösse; bei jeder Änderung des Arbeitspensums; bei einer Erhöhung des für die Berechnung massgebenden Einkommens;	Punkt d. und e. hinzugefügt.
VI.	VI. Schlussbestimmungen § 25 Abs. 2 Zuständigkeit Die Verfügungen werden von der Gemeindekanzlei zu zweien unterzeichnet, wobei eine Person davon der Gemeindeschreiber bzw. dessen Stellvertretung ist.	VI. Schlussbestimmungen § 25 Abs. 2 Zuständigkeit Die Verfügungen werden von der Gemeindekanzlei zu zweien unterzeichnet.	Die Verfügung muss zu zweien unterzeichnet werden. Definition Person nicht notwendig.